

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.09.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz**

A. Problem

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 ist das Bremische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz werden die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften erlassen, die für die Durchführung des bundesrechtlichen Tiergesundheitsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen erforderlich sind. Das Gesetz orientiert sich dabei weitgehend an dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz, da die in Bremen ansässigen Tierhalter und Tierhalterinnen aufgrund eines zwischen Niedersachsen und Bremen im Jahre 2003 abgeschlossenen Staatsvertrages Pflichtmitglieder in der Niedersächsischen Tierseuchenkasse sind. Der Benutzungszwang erfordert eine Gleichbehandlung der bremischen Landwirt:innen und anderer Tierhalter:innen beitragspflichtiger Tierarten mit den niedersächsischen Landwirten und Tierhaltern. Daher verweist das Bremische Ausführungsgesetz insbesondere hinsichtlich der Beitragspflichten sowie der Entschädigungsrechte weitgehend auf die Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes. Nachdem dieses Gesetz im Jahre 2022 geändert worden ist, um Änderungen des Tiergesundheitsgesetzes des Bundes umzusetzen, ist eine Anpassung der Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz an die geänderten niedersächsischen Regelungen erforderlich geworden.

Zudem hat sich die Regelung im Bremischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz, die Heranziehung nicht amtlicher Tierärzt:innen im Tierseuchenfall durch Rechtsverordnung zu regeln, in der Praxis als wenig geeignet erwiesen. Diese Regelung soll daher ebenfalls geändert werden.

Schließlich wurde zum 27. März 2026 eine Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes bekanntgemacht, durch die weitere Anpassungsbedarfe im Hinblick auf Begriffsbestimmungen entstanden sind.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz trägt diesem Anpassungsbedarf Rechnung. Die näheren Einzelheiten sind dem anliegenden Gesetzentwurf sowie dem anliegenden Entwurf einer Begründung zu entnehmen.

C. Alternativen

Der anliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz trägt diesem Anpassungsbedarf Rechnung. Die näheren Einzelheiten sind dem anliegenden Gesetzentwurf sowie dem anliegenden Entwurf einer Begründung zu entnehmen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Der Entwurf betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Landwirtschaftskammer Bremen und der Tierärztekammer Bremen abgestimmt.

Der anliegende Gesetzesentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 18.08.2026 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Öffentlichkeitsarbeit oder eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 21.08.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz
2. Entwurf einer Begründung
3. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft